

Urteil

**FamG Dortmund, §§ 1570, 1577 BGB
Kompensation im unterhaltsrechtlichen
Sinn durch Vermögensaufteilung;
Berücksichtigung von Einkünften aus
überobligatorischer Erwerbstätigkeit**

FamG Dortmund, Urt. v. 15.4.2004, 170 F 2919/03, n. rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie streiten um den Unterhalt der Klägerin. Die Klägerin betreut die aus der ursprünglichen Ehe der Parteien hervorgegangenen Kinder M., L. und M.

Die Klägerin ist überdies erwerbstätig. [...] Der Beklagte ist ebenfalls berufstätig. [...]

Beide Parteien besitzen zudem Grundeigentum. Die Klägerin hat das ursprünglich beiden Parteien zu gleichen Teilen gehörende Hausgrundstück übernommen, in dem die damaligen Eheleute mit den Kindern wohnten. Im Zuge der Auseinandersetzung dieses Grundeigentums ist der Beklagte mit einem Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Nettowertes des Grundeigentums ausgezahlt worden. Der Beklagte hat von dem Auszahlungsbetrag wiederum Grundeigentum erworben, das er bewohnt.

Zwischen den Parteien ist insbesondere umstritten, wie das jeweils genutzte Grundeigentum in die unterhaltsrechtliche Berechnung einzustellen ist. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist teilweise begründet. [...] Dass eine Unterhaltsberechtigung der Klägerin gemäß § 1570 BGB (Betreuungsunterhalt) dem Grunde nach in Betracht kommt, kann nicht weiter zweifelhaft sein. Die Klägerin betreut insgesamt drei Kinder, die sich noch im Grundschulalter befinden. Für die Höhe eines solchen Anspruchs sind die Einkommensverhältnisse beider Parteien maßgebend. Diese stellen sich wie folgt dar: [wird ausgeführt ...].

Soweit es um das jetzt von beiden Parteien genutzte Grundeigentum und die Nutzung des gemeinsamen Hausgrundstücks während des Zusammenlebens der Parteien geht, sind diese Umstände nach Auffassung des unterzeichnenden Richters für die vorliegend unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung unerheblich.

Die Parteien haben sich nämlich wegen des ursprünglich beiden Parteien je zur Hälfte gehörenden Hausgrundstücks in der Weise auseinandergesetzt, dass jede Partei – wirtschaftlich betrachtet – auch jeweils die Hälfte des Wertes erhalten hat. Jeder Partei ist damit als mögliche Quelle von unterhaltsrechtlich bedeutsamem Einkommen genau das zuzurechnen, was die betreffende Partei auch während der Ehe be-

reits besaß. Die betreffenden Positionen „neutralisieren“ sich also wechselseitig.

Diese Auffassung des unterzeichnenden Richters steht freilich im Gegensatz zur herrschenden Meinung.

Nach herrschender Meinung ist ein während der Ehe von den Eheleuten genutztes Eigenheim für die Bedarfsberechnung, was die unterhaltsbegehrende Partei angeht, mit dem objektiven Mietwert in die Berechnung einzustellen, und zwar nur mit diesem. Der hinter dem Grundeigentum stehende Kapitalbetrag mit seinem den Mietwert möglicherweise übersteigenden potenziellen Zinsertrag soll hingegen keine Berücksichtigung finden (BGH FamRZ 98, 87 ff.). Zur Begründung wird angegeben, der betreffende Zinsvorteil habe die ehelichen Lebensverhältnisse ja nicht bestimmt. Der erst bei der Auseinandersetzung des Grundstücks erfolgte Kapitalfluss könne deshalb auch keinen Einfluss auf den ehelichen Lebensbedarf ausüben (BGH a.a.O. S. 89).

Die herrschende Meinung nimmt deshalb jeweils getrennte Bewertungen des Wohnvorteils während des Zusammenlebens der Eheleute und der Verhältnisse nach Auseinandersetzung des Grundvermögens vor, um der Erhöhung des ehelichen Lebensbedarfs aufgrund des eigengenutzten Hauses den Umfang der Bedarfsdeckung durch Nutzungsvorteile aus dem auseinandergesetzten Vermögen gegenüberstellen zu können (BGH a.a.O.).

Diese Grundsätze der herrschenden Meinung hält der unterzeichnende Richter nicht für überzeugend.

Es ist bereits auf den ersten Blick nicht einleuchtend, das Wohnen im eigenen Hause der Nutzung eines gemieteten Hauses gleichzustellen. Ein solcher Vergleich mutet vielmehr an wie die Gleichsetzung der Nutzung einer Luxuslimousine mit der eines Kleinwagens.

Bei einer genauen Betrachtungsweise ergibt sich nichts anderes: Während das Eigentum grundsätzlich unentziehbar ist, ist eine Mietpartei vielfältigen Kündigungsmöglichkeiten des Vermieters ausgesetzt. Hat die mietende Partei das Bedürfnis, die gesetzlichen Kündigungsrechte des Vermieters vertraglich auch nur einzuschränken, beispielsweise das Kündigungsrecht wegen Eigenbedarfs gemäß § 573 Abs. II Ziff. 2 BGB, wird sie dies nur verwirklichen können, wenn sie dem Vermieter einen entsprechend erhöhten Mietzins zum Ausgleich des Rechtsverlustes zahlt. Für einen völligen Verzicht auf die Kündigungsrechte – Verletzungen der Mietzahlungspflicht einmal ausgenommen – wäre dann ein entsprechend noch höherer „Mietzuschlag“ fällig, wenn für eine solche Vertragsgestaltung überhaupt ein Vermieter zu finden ist.

Es versteht sich, dass mit einem entsprechenden Verzicht auf die Kündigungsrechte noch keinerlei Gleichstellung von Mietnutzung und Eigentum er-

reicht ist. Der Eigentümer kann sein Eigentum veräußern, es an Kinder und Kindeskinde weitergeben, es umgestalten. Er kann also im Prinzip damit machen, was er will, ganz im Gegensatz zu einer Mietpartei. Ein Mietvertrag, der der Mietpartei faktisch alle Rechte des Grundeigentümers überträgt, dürfte schlicht undenkbar sein.

Hieraus folgt, dass das Wohnen im eigenen Hause eine ganz andere Qualität hat als das Wohnen in einem nur gemieteten Hause.

Es kommt hinzu, daß das Argument der herrschenden Meinung, das hinter dem Grundeigentum stehende Kapital spiele für den ehelichen Lebensstandard keine Rolle, ebenfalls nicht überzeugen kann. Wenn das betreffende Kapital während der Ehezeit nicht konsumiert worden ist, bedeutet dies keineswegs, daß es zur Erhöhung des Lebensstandards der Parteien nichts beigetragen hat.

Im Gegensatz dazu ist vielmehr festzustellen, dass angespartes, für den laufenden Konsum nicht bestimmtes Vermögen den Lebensstandard einer Person sehr wohl erhöht. Es ermöglicht die selbstbestimmte Entscheidung, ob ein Geldbetrag konsumiert oder gespart wird. Weiter ist es geeignet, beim Vermögensinhaber das Sicherheitsgefühl zu stärken, sein Selbstbewusstsein wie auch sein gesellschaftliches Ansehen zu heben:

Wer über hinreichendes Vermögen verfügt, es aber für den laufenden Konsum nicht einsetzt, tut dies, weil er es nicht *will*. Wenn bei Nichtvorhandensein entsprechender Mittel Konsumverzicht geübt wird, folgt dies bereits aus der gegebenen Zwangslage. Es liegt auf der Hand, dass Konsumverzicht leichter fällt, wenn er auf freiwilligem Entschluss beruht, als wenn er durch Nichtvorhandensein von Vermögen erzwungen ist. Vorhandenes Vermögen kann damit das Konsumbedürfnis des Vermögensinhabers erheblich dämpfen.

Festzustellen ist weiter, dass derjenige, der über entsprechendes Vermögen verfügt, Notlagen, die sich mit Geld beheben oder wenigstens lindern lassen – und dies dürften die meisten sein – weitaus besser bewältigen kann als eine arme Person. Diese Tatsache findet in der volkstümlichen Erkenntnis ihren Ausdruck, wonach Geld nicht glücklich macht, aber (enorm) beruhigt.

Unübersehbar ist sodann die Wirkung von Vermögen auf Selbstbewusstsein, Ansehen und gesellschaftlichen Einfluss einer Person. Da diese Effekte so bekannt sind, daß sie bereits in mehreren Volksweisheiten ihren Ausdruck gefunden haben („Hast du was, bis du was“ und „Geld regiert die Welt“), erspart sich der unterzeichnende Richter nähere Ausführungen zu dieser Thematik.

Die aus seiner scheinbaren Allmacht folgende Magie des Geldes, in das sich ja jedes Vermögen ver-

wandeln lässt, ist so groß, dass Besitz und Vermehrung von Geld bzw. anderem Vermögen für viele Personen zum Selbstzweck und Lebensinhalt geworden ist. Diese Tatsache ist so bekannt, dass der betreffende Menschentyp bereits Ausdruck in einer Comic-Figur gefunden hat, nämlich in der des Dagobert Duck. Sein größtes Vergnügen besteht bekanntlich darin, möglichst mehrmals täglich in dem von ihm aufgehäuften Gelde zu baden.

Es gibt nach alledem keine Rechtfertigung für die Annahme, Vermögen, das nicht für den zeitnahen Konsum bestimmt sei, habe aber auch gar keine Auswirkung auf den gegenwärtigen Lebensstandard seines Inhabers.

Es lässt sich insbesondere nicht einwenden, bei den oben dargelegten Effekten Zufriedenheit, Sicherheitsgefühl, Ansehen und Einfluss handle es sich um immaterielle Wirkungen, die mit dem materiell zu verstehenden Lebensstandard i.S. des § 1578 BGB nichts zu tun hätten: Wendet ein Mensch im Rahmen einer Urlaubsreise viel Geld dafür auf, um die Naturschönheiten und Sehenswürdigkeiten dieser Welt betrachten zu können, weil ihn ihr Anblick und die Erinnerung daran glücklich machen, wird niemand behaupten, der materielle Aufwand habe keine Bedeutung für den Lebensstandard der betreffenden Person. Bei den beschriebenen Glücksgefühlen handelt es sich aber um ebenfalls rein immaterielle Wirkungen.

Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass der Konsum eines Gutes dazu führt, dass das betreffende Vermögen „weg“ ist, während die oben dargelegten Auswirkungen keinen Verbrauch, sondern vielmehr die Erhaltung oder sogar Mehrung des Vermögens voraussetzen. Es wäre aber nach Auffassung des unterzeichnenden Richters unsinnig, eine den Lebensstandard erhöhende Wirkung davon abhängig zu machen, dass das eingesetzte Vermögen verbraucht wird. Bei dem Verbrauch des Vermögens handelt es sich ja keineswegs um eine erwünschte, sondern vielmehr für den Verbraucher gänzlich unwillkommene Auswirkung des Konsums. Der Umstand, dass der Bestand des Vermögens nicht angetastet wird, mindert den Lebensstandard deshalb in keiner Weise, es erhöht ihn vielmehr.

Aus alledem folgt, dass es keinen vernünftigen Grund dafür gibt, im Unterhaltsprozess zwischen nicht für den baldigen Konsum bestimmtem Vermögen und für den laufenden Konsum ausgegebenen Mitteln zu unterscheiden.

Der Lebensstandard einer Person wird mithin sowohl durch das konsumierte wie auch das nicht konsumierte Vermögen bestimmt. Da allgemeiner Ausdruck jedes Vermögens sein Geldwert ist, besteht auch die unterhaltsrechtliche Relevanz von Vermögen in seinem Geldwert und der mit dem Geldwert verbundenen Zinsträchtigkeit.

Ist die Vermögensauseinandersetzung so verlaufen, daß beide Seiten wertmäßig gleichgestellt worden sind, besteht grundsätzlich kein Anlaß zu einer konkreten Betrachtung der Situation auf jeder Seite. Da beide Parteien grundsätzlich über gleich Startchancen verfügen, ist im Regelfall auch von einer Kompensation auszugehen.

Der herrschenden Meinung kann hingegen keineswegs gefolgt werden. Ihre Grundsätze entbehren nicht nur einer rationalen Grundlage. Es ist der herrschenden Meinung überdies anzulasten, daß sie zu einer mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht zu vereinbarenden strukturellen Benachteiligung von Frauen führt. Denn es sind ja in aller Regel Frauen, die auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind. Die herrschende Meinung führt zu einer sachwidrigen Verminderung der Unterhaltsansprüche dieser Frauen, indem sie behauptet, das Wohnen im eigenen Hause habe keinen anderen Wert als das Wohnen in einem gemieteten Hause, auch sei angesammeltes Vermögen, das nicht zum sofortigen Konsum bestimmt sei, ohne jede Bedeutung für den Lebensstandard einer Familie. Der objektive Mietwert der selbstgenutzten Immobilie fällt nämlich oft weitaus niedriger aus als der Zinsertrag aus dem Erlös nach Veräußerung des Eigentums (vgl. Gerhardt, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 3. Aufl. 2001, 6. Kap., Rdnr. 237).

Es ergibt sich danach, daß für die Berechnung des der Klägerin zustehenden Unterhalts ausschließlich die auf beiden Seiten vorhandenen Arbeitseinkommen zu berücksichtigen sind. [...]

Soweit es um die Klägerin geht, war ausgeführt worden, dass bei ihr ein Nettobetrag in Höhe von monatlich 1.143 Euro verbleibt. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieses Einkommen aufgrund überobligatorischer Erwerbstätigkeit erzielt wird. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, daß die Klägerin angesichts der Betreuung von drei noch im Grundschulalter befindlichen Kindern keinerlei Obliegenheit zur Ausübung irgendeiner Erwerbstätigkeit hat.

Es ergibt sich dann mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1577 Abs. 2 BGB folgendes: Das Einkommen der Klägerin ist gänzlich unberücksichtigt zu lassen, soweit eine Deckungslücke zum vollen ehelichen Lebensbedarf (§ 1578 BGB) besteht. [...]

[...] (Der restliche) Betrag [...] ist gemäß § 1577 Abs. 2 BGB nach Grundsätzen der Billigkeit anzurechnen.

Im Rahmen der Billigkeit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Klägerin durchaus Anlass hat, über ihre Obliegenheit hinaus erwerbstätig zu sein. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind nämlich keineswegs abgesichert, wenn sie sich ausschließlich auf den Unterhalt des Beklagten verlässt. Zwar wäre der Beklagte bei seinen jetzigen Verhältnissen bis zu einem Betrage in Höhe von knapp 800 Euro leistungsfähig,

wenn man auf die tatsächlichen Unterhaltslasten für die Kinder, nicht auf den Tabellenunterhalt abstellt. Welchen Unterhalt die Klägerin aber letztlich zugesprochen erhält, ist für sie kaum kalkulierbar.

Es kommt hinzu, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf Seiten des Beklagten jederzeit ändern können. Es kann sich insbesondere sein Arbeits-einkommen durch Krankheit erheblich vermindern. Selbst wenn das Einkommen aber stabil bleiben sollte, kann sich seine Leistungsfähigkeit durch Hinzutreten weiterer unterhaltsberechtigter Personen, insbesondere vom Beklagten abstammender Kinder, erheblich vermindern.

Es darf sodann nicht verkannt werden, dass der Beklagte von der Ausübung einer möglichst umfangreichen Erwerbstätigkeit der Klägerin selbst dann profitieren würde, wenn der daraus fließende Arbeitsverdienst im Unterhaltsprozeß keinerlei Berücksichtigung fände. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Klägerin erhöht nämlich die Chancen auf ein dauerhaftes Verbleiben im Arbeitsprozess und den Erhalt und die Erweiterung der Qualifikationen der Klägerin. Würde die Klägerin mit Rücksicht auf die ihr obliegende Kinderbetreuung ausscheiden, wäre es völlig unabsehbar, welche Chancen auf Erlangung einer halbschichtigen oder gar vollschichtigen Erwerbstätigkeit in den nächsten Jahren gegeben wären, wenn die Klägerin mit Rücksicht auf das Heranwachsen ihrer Kinder grundsätzlich die Obliegenheit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit hätte.

Sollte dann eine Wiedereingliederung der Klägerin in den Arbeitsprozess aus den Gründen des Arbeitsmarktes scheitern, wäre der Beklagte gehalten – sozusagen auf Ewigkeit – seine Unterhaltsleistungen weiterhin zu erbringen (§ 1573 BGB).

Es besteht schließlich auch ein starkes Allgemeininteresse daran, kindererziehende Frauen am allgemeinen Arbeitsprozess zu beteiligen und ihren Verbleib in diesem zu sichern. Es würde für viele von ihnen ansonsten – zumeist schon kurzfristig, jedenfalls aber auf längere Sicht – nur der Bezug von Sozialhilfeleistungen als Alternative verbleiben. Dies muß als gesellschaftlich höchst unerwünscht angesehen werden.

All diese Erwägungen sprechen an sich klar dafür, das Einkommen der Klägerin aus der überobligatorischen Erwerbstätigkeit gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

Der unterzeichnende Richter hat sich gleichwohl zu einer hälftigen Anrechnung des Einkommens der Klägerin aus der Erwerbstätigkeit entschlossen, weil die Klägerin mit der ihr hier zugesprochenen Unterhaltsrente in Höhe von 384 Euro monatlich erheblich mehr an eigenen Geldmitteln zur Verfügung hat als der Beklagte. Insoweit ist zu bedenken, dass es grundsätzlich ja nicht Sinn des Unterhaltsprozesses ist, der unterhaltsbegehrenden Partei mehr Mittel zu

verschaffen als sie der unterhaltsverpflichteten Partei am Ende verbleiben. Eine Anrechnung, die über das hälftige Einkommen der Klägerin hinausgeht, kommt allerdings keineswegs in Betracht, wenn man alle Gesichtspunkte abwägt. [...]